Anlage 1

Stadt Bühl

Kalkulation
der Gebühren für öffentliche
Leistungen in den Bereichen
Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten
Gewerbe- und Gaststättenrecht
Fischereirecht
für die Wirtschaftsjahre 2016 ff

INHALTSVERZEICHNIS

1. AUSGANGSLAGE 3

2. RECHTSGRUNDLAGEN 3

3. BERECHNUNGSMODELL 4

3.1 Gebührenpflichtige Tatbestände 4

3.2 Kostenermittlung 4

3.3 Gebührenarten 5

3.4 Kostendeckende Gebühr 6

3.5 Verwaltungsvorschlag für neue Gebühr 6

3.6 Überprüfung Kostenüberdeckungsverbot 7

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN VORGESCHLAGENEN GEBÜHREN DER EINZELNEN VERWALTUNGSBEREICHE 7

4.1 Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten (Produkt 12.20.03) 7

4.2 Gaststätten- und Gewerberecht (Produkte 12.20.05, 06 und 07) 8

4.3 Fischereiwesen (Stadt Bühl) (Produkt 12.20.03) 9

4.4 Gaststätten- und Gewerberecht (Stadt Bühl) (Produkte 12.20.05, 06 und 07) 9

5. GEBÜHRENKALKULATIONEN 9

5.1 Kalkulation der Gebühren für öffentliche Leistungen im Bereich Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten 2016 0

5.2 Kalkulation der Gebühren für öffentliche Leistungen im Bereich Gaststätten- und Gewerberecht 2016 10

5.3 Kalkulation der Gebühren für öffentliche Leistungen im Bereich Fischereiwesen 2016 (Untere Verwaltungsbehörde der Stadt Bühl) 14

5.4 Kalkulation der Gebühren für öffentliche Leistungen im Bereich Gewerbe- und Gaststättenrecht 2016 (Untere Verwaltungsbehörde der Stadt Bühl) 16

1. Ausgangslage

Städte und Verwaltungsgemeinschaften müssen aufgrund haushaltsrechtlicher Vorschriften die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen grundsätzlich zunächst aus Entgelten für ihre Leistungen beschaffen. Daher ist es geboten, die Gebührentatbestände sowie die jeweilige Gebührenhöhe regelmäßig und in zeitnahen Abständen auf ihre Aktualität und Angemessenheit hin zu prüfen und bei Bedarf anzupassen.
Die letzte Kalkulation der Verwaltungsgebühren in den Bereichen Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten, Gaststätten- und Gewerberecht sowie Fischereiwesen liegt mittlerweile knapp vier Jahre zurück[1].
Die Gebühren sollen nach § 11 Absatz 1 KAG[2] die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung beteiligten decken.
Bei der Kalkulation im Jahr 2011 wurden die Verwaltungskosten (Personal- und Sachkosten) auf der Grundlage der VwV-Kostenfestlegung[3] vom 28.10.2010 ermittelt. Diese ist mittlerweile fünf Jahre alt und basierte noch auf den Erfahrungen einer kameralen Haushaltsrechnung. Mittlerweile liegt eine Aktualisierung der VwV-Kostenfestlegung (In-Kraft-Treten zum 01.01.2016) vor, die die Auswirkungen des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts (NKHR) sowie die sonstigen Preissteigerungen berücksichtigt. Hierdurch haben sich die Pauschalsätze deutlich nach oben entwickelt:

Entwicklung der Pauschalsätze der Kosten einer Arbeitsstunde nach Laufbahnen						
	ab 01.01.2012	**ab 01.01.2014**	Steigerung	**ab 01.01.2016**	Steigerung	Steigerung
			2012-2014		2014-2016	2012-2016
mittlerer Dienst	43 €	47 €	+9%	52 €	+11%	+21%
gehobener Dienst	53 €	57 €	+8%	63 €	+11%	+19%

Die aufgrund der Einführung des NKHR[4] nun vollständige Darstellung des Ressourcenverbrauchs auf einem Produkt zeigt erstmals buchhalterisch die tatsächlichen Verwaltungskosten aller an einer öffentlichen Leistung beteiligten. Bisher waren diese Kosten nicht vollumfänglich bekannt und konnten somit in der Vergangenheit auch nicht als gebührenfähige Aufwendungen in die Kalkulation einfließen.

Die vorliegende aktuelle Gebührenkalkulation basiert auf dem bereits 2006 erarbeiteten und 2011 verfeinerten Berechnungsmodell. Aufbau, Berechnungen und Datengrundlagen wurden beibehalten bzw. wenn notwendig aktualisiert. Der gebührenfähige Aufwand wurde auf Grundlage der geschätzten Arbeitszeit je Mitarbeitergruppe je Gebührentatbestand prognostiziert.

2. Rechtsgrundlagen

Durch das Gesetz zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14.12.2004[5] hat der Landesgesetzgeber für die Behörden des Landes Baden-Württemberg das Gebührenrecht auf eine völlig neue Grundlage gestellt. Eine der wesentlichen Änderungen war die Einführung der so genannten dezentralen Gebührenfestsetzung. Seither setzen die Gemeinden, sofern sie Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden oder der unteren

[1] Im Januar 2015 wurden bereits die Gebühren im Bereich Bauordnungsrecht und Denkmalschutz neu kalkuliert und beschlossen.
[2] Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg
[3] Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung
[4] Unter dem Begriff Neues Kommunales Haushaltsrecht werden alle Bestrebungen zusammengefasst, die bisher nach dem Prinzip der Kameralistik geführten Haushalte der Kommunen auf das Prinzip der Doppik (Doppelte Buchführung in Konten) umzustellen. Das NKHR ist der finanzwirtschaftliche Teil des sog. neuen Steuerungsmodells. Hierbei findet eine Abbildung von Ressourcenverbräuchen und -aufkommen statt. Der kommunale Vermögensbestand wird nachgewiesen. Ziel der Reform ist es, die Steuerung der Kommunen von der so genannten Input- (Orientierung der Steuerung am Ressourceneinsatz) auf die Outputorientierung (Orientierung der Verwaltungssteuerung am Ergebnis der Verwaltungstätigkeit) umzustellen. Dabei kommen betriebswirtschaftliche Elemente wie Kontraktmanagement, Budgetierung oder Controlling zum Einsatz.
[5] GBl. 2004, 895

Baurechtsbehörden wahrnehmen, die Gebühren für diese Verwaltungsleistungen eigenverantwortlich fest. Das im bisherigen Landesgebührengesetz vom 21.03.1961 landeseinheitlich zusammengefasste Gebührenrecht für Verwaltungsleistungen wurde damit aufgegeben.

Nach § 11 Abs. 1 KAG können die Gemeinden für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornehmen, Gebühren erheben. Die Gebühr soll die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung beteiligten decken (Kostendeckungsgebot). Zusätzlich ist das wirtschaftliche oder sonstige Interesse des Gebührenschuldners an der öffentlichen Leistung zu berücksichtigen. Sollen Gebühren nach festen Sätzen erhoben werden, kann das wirtschaftliche oder sonstige Interesse der Gebührenschuldner unberücksichtigt bleiben. Die Gebühr darf jedoch nicht in einem Missverhältnis zur öffentlichen Leistung stehen (Äquivalenzprinzip). Allerdings erlaubt die EU-Dienstleistungsrichtlinie[6] (Richtlinie 2006/123/EG) bei der Gebührenbemessung für dienstleistungsrichtlinienrelevante Verfahren lediglich die Anwendung des Kostendeckungsprinzips. Das bedeutet, dass Gebühren so bemessen sein müssen, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die Amtshandlungen entfallenen durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand nicht übersteigt und somit eine zusätzliche Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses der öffentlichen Leistung für den Empfänger nicht zulässig ist. Diese Vorgabe betrifft v.a. Verfahren nach der Gewerbeordnung und des Gaststättengesetzes.

Verwaltungskosten sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen persönlichen und sachlichen Kosten mit Ausnahme der kalkulatorischen Zinsen. Grundsätzlich sind die Gebühren für öffentliche Leistungen nach den tatsächlichen Kosten zu berechnen. Die Ermittlung nach Pauschalsätzen ist aber dort zulässig und geboten, wo für Dienstleistungen Kostenanteile ermittelt werden müssen, die nicht unmittelbar aus dem Erfolgsplan oder der Erfolgsrechnung entnommen werden können. Dies ist bei der vorliegenden Kalkulation der Fall. Deshalb werden zur Ermittlung der Verwaltungskosten die Pauschalsätze der Kosten einer Arbeitsstunde nach Laufbahnen aus der VwV-Kostenfestlegung herangezogen.

Der allgemeine Gleichheitsgrundsatz gebietet es, von allen, die die Verwaltungsleistung in Anspruch nehmen, Gebühren zu erheben, die Gebühren nicht unabhängig von den Kosten der gebührenpflichtigen Amtshandlungen festzusetzten und sie durch entsprechende Gebührenmaßstäbe und -sätze in den Grenzen von Praktikabilität und Wirtschaftlichkeit nach den unterschiedlichen Leistungen auszurichten.

3. Berechnungsmodell

Die Kalkulation einer kostendeckenden Gebührenobergrenze ist das Ergebnis eines Rechenvorgangs, der sich je nach Gebührenart (3.3) unterscheidet. Dabei sind verschiedene Parameter zu berücksichtigen.

Zunächst sind die gebührenpflichtigen öffentlichen Leistungen zu definieren, als gebührenpflichtige Tatbestände (3.1) zu formulieren und im Gebührenverzeichnis aufzuführen.

Im weiteren Verfahren sind die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten (3.2) aller an der Leistung beteiligten zu ermitteln.

3.1 Gebührenpflichtige Tatbestände

Die gebührenpflichtigen Tatbestände konnten aus den bisherigen Gebührenverzeichnissen übernommen werden. Neue Gebührentatbestände sollen nicht aufgenommen werden.

3.2 Kostenermittlung

Die Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Zu diesen Kosten gehören z.B. die Personalaufwendungen, Sachkosten, sonstige ordentliche Aufwendungen, die Aufwendungen für Steuerung und Serviceeinrichtungen (anteilige Kosten der Querschnittsämter, nach dem NKHR neuerdings mit Hilfe einer Vollkostenrechnung vollumfänglich ermittelt) sowie die Abschreibungen.

[6] Die Dienstleistungsrichtlinie hat u.a. den Abbau von bürokratischen Hindernissen und zwischen-staatlichen Hemmnissen sowie die Förderung der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen zum Ziel. Sie sieht eine Vielzahl von Erleichterungen vor (unter anderem Schaffung einheitlicher Ansprechpartner, elektronische Verfahrensabwicklung).

Da die Verwaltungskosten (Personal- und Sachkosten) nicht unmittelbar aus dem Erfolgsplan oder der Erfolgsrechnung entnommen werden können, wurden sie auf der Grundlage der VwV-Kostenfestlegung zum 01.01.2016 ermittelt.
Der durchschnittliche Zeitaufwand der an der jeweiligen öffentlichen Leistung (bzw. an einer Leistungsgruppe) beteiligten MitarbeiterInnen wurde in der Vergangenheit per Zeitaufschrieb ermittelt und hat sich seither nicht signifikant verändert. Bei selten vorkommenden Gebührentatbeständen wurden die prognostizierten Zeitanteile überprüft und bei Bedarf korrigiert.

3.3 Gebührenarten

Abhängig von der Verwaltungsleistung bzw. vom Gebührentatbestand gibt es verschieden geeignete Gebührenarten.
Die Festlegung der Gebührenart für eine öffentliche Leistung ergibt sich teilweise aus der Gebühr an sich, kann sich aber auch aus Verwaltungspraktikabilitätsgründen oder durch Vergleich mit anderen Behörden ergeben. I.d.R. wurde die bisherige Gebührenart aus den bestehenden Gebührenverzeichnissen oder aus den bisherigen Kostenverordnungen beibehalten. Im Bereich des Gaststättenrechts sollen die Gebühren künftig verstärkt mit Rahmengebühren berechnet werden.
In der Kalkulation wird jeweils vorgeschlagen mit welcher Gebührenart die Gebühr für einen Gebührentatbestand erhoben werden soll.

3.3.1 Festbetragsgebühren

Bei der Festbetragsgebühr wird für eine bestimmte öffentliche Leistung/Verwaltungsleistung ein absoluter, fester Gebührensatz (Einheitsgebühr) festgesetzt, an den die Behörde gebunden ist. Diese ermittelt sich aus der mittleren Bearbeitungszeit eines Falles multipliziert mit den jeweils gültigen Kosten je Zeiteinheit. Eine Abstufung der Gebühr nach individuellen Interessen des Schuldners ist dabei nur bei bestimmten Gebührentatbeständen möglich, das heißt das wirtschaftliche Interesse oder sonstige Interesse des Gebührenschuldners muss in den meisten Fällen dabei zwangsläufig unberücksichtigt bleiben. Da ihre Anwendung keine weiteren Ermessensentscheidungen oder Interessenabwägungen von der Verwaltung erfordert, dienen sie in besonderem Maße der Verwaltungspraktikabilität. Festbetragsgebühren kommen damit insbesondere in Betracht für unbedeutendere oder standardisierte Verwaltungsleistungen in Frage (z.B. 12.20.03-01 Ausstellung einer grünen WBK für Sportschützen / Brauchtumsschützen).

3.3.2 Zeitgebühr

Bei Gebührentatbeständen, die mit einer Zeitgebühr festgesetzt werden sollen, wurden die Verwaltungskosten zulässigerweise auf der Grundlage der VwV-Kostenfestlegung festgelegt.
Die Berechnung des kostendeckenden Personalkostensatzes je Gebührentatbestand erfolgte nach den prognostizierten Zeitanteilen der an der Dienstleistung mitwirkenden Mitarbeitergruppen (z.B. 12.20.03-40 Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition).

3.3.3 Rahmengebühr

Für die Kalkulation einer Rahmengebühr gibt es verschiedene Rechenmodelle. Hierbei werden unter Berücksichtigung der Erfahrungswerte aus der Vergangenheit, der prognostizierten Fallzahlen und Kosten mit Hilfe von Äquivalenzziffern die neuen Rahmengebühren ermittelt.
Die seriöse und nachvollziehbare Kalkulation einer Rahmengebühr bedingt jedoch eine ausreichende Anzahl an Fällen. Desweiteren sollte der prozentuale Anteil einfacher und aufwändiger Fälle über die Jahre hinweg in etwa gleichbleiben. Diese Voraussetzungen liegen bei den zu kalkulierenden Gebührentatbeständen nicht vor.
Gleichwohl kann eine Rahmengebühr eine praktikable Art der Gebührenberechnung für bestimmte Gebührentatbestände darstellen. Der untere Rahmen wird durch den Mindestaufwand für die öffentliche Leistung,

der obere Rahmen durch den zu erwartenden Höchstaufwand für die öffentliche Leistung und soweit zulässig unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen oder sonstigen Interesses festgelegt.

Die so ermittelten Unter- und Obergrenzen bilden lediglich einen Anhaltspunkt für die festzulegenden Rahmengebühren (z.B. 12.20.05-01 Gaststättenerlaubnis).

3.3.4 Wertgebühr:

Die Wertgebühr wird in Abhängigkeit von dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die Leistung bezieht, bemessen. Die Bemessung erfolgt üblicherweise in Prozent oder Promille vom Wert des Gegenstandes. Kalkulationsgrundlage ist die Summe der Werteinheiten der öffentlichen Leistungen. Diese unterliegen teilweise größeren Schwankungen. Als Prognosegrundlage sollte daher die Entwicklung innerhalb eines mehrjährigen Zeitraums herangezogen werden. Die Berechnung des kostendeckenden Promillesatzes erfolgt im Divisionsverfahren. Je nach Gebührentatbestand kann sich bei einer Wertgebühr jedoch eine Gebühr ergeben, die deutlich unter den tatsächlichen Verwaltungskosten für die öffentliche Leistung liegt. Um hier zumindest eine Kostendeckung zu erreichen, kann eine Mindestgebühr festgesetzt werden. Kalkulationsgrundlage ist der durchschnittliche Mindestaufwand für die öffentliche Leistung.
Die Wertgebühr findet in den vorliegenden Gebührenverzeichnissen keine Verwendung.

3.4 Kostendeckende Gebühr

Die Gebühren sollen nach § 11 Absatz 1 KAG die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung beteiligten decken. Zu der Frage, ob durch die kalkulierten Sätze die Kosten auch überschritten werden dürfen, enthält das Gesetz keine ausdrückliche Regelung. Im Hinblick auf die bisherige Rechtsprechung sowie die allgemeinen Hinweise des Finanzministeriums zum Landesgebührengesetz ist jedoch von einem Kostenüberschreitungsverbot auszugehen. Das Kostendeckungsgebot ist als „Veranschlagungsmaxime“ zu verstehen. Die Gebührenkalkulation muss von dem Ziel getragen sein, das Gebührenaufkommen möglichst auf die prognostizierten tatsächlichen Kosten zu beschränken.

3.5 Verwaltungsvorschlag für neue Gebühr

Nach § 78 GemO hat eine Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen zu beschaffen. Gleichzeitig fordert § 11 Abs. 2 KAG, dass eine Gebühr die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung beteiligten decken soll. Das NKHR mit seiner umfassenden Vollkostenrechnung zeigt nun auch buchhalterisch die Kosten aller an einer öffentlichen Leistung beteiligten, auch die der Steuerungs- und Serviceeinrichtungen, die „nur“ mittelbar an einer öffentlichen Leistung beteiligt sind.
Diese beiden gesetzlichen Vorgaben beachtend war die Verwaltung bei den einzelnen Gebühren bestrebt die v.a. durch die Einführung des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts in den betroffenen Verwaltungsbereichen entstandenen und nun sichtbaren gebührenfähigen Mehraufwendungen an die Gebührenzahler weiterzugeben. Desweiteren wurden bisher gebührenfreie Tatbestände hinterfragt; hier wird vorgeschlagen, künftig Gebühren zu erheben.
Gebührenfreiheit bzw. nicht kostendeckende Gebühren führen zwangsläufig zu einer steuerlichen Quersubventionierung von Verwaltungsbereichen.
Bei den Zeitgebühren wird eine Gebührenerhöhung zwischen 17% und 24% vorgeschlagen, die Zeitgebühren sollen sich um 19% bis 20% erhöhen.
Bei der Ermittlung der Gebühren mit Hilfe von Rahmengebühren sollen die gestiegenen Verwaltungskosten ebenfalls berücksichtigt werden, jedoch müssen einige Rahmenuntergrenzen aufgrund der EU-Dienstleistungsrichtlinie nach unten auf die Mindestverwaltungskosten reduziert werden.

3.6 Überprüfung Kostenüberdeckungsverbot

Die vorliegende Kalkulation wurde sowohl unter Beachtung des Kostendeckungsgebots als auch des Kostenüberdeckungsverbots erstellt.

4. Erläuterungen zu den vorgeschlagenen Gebühren der einzelnen Verwaltungsbereiche

4.1 Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten (Produkt 12.20.03)

Die Gebühren im Bereich der Sprengstoffangelegenheiten werden bisher noch nach der Sprengstoffkostenverordnung des Bundes[7] erhoben. Der Bund hat jedoch inzwischen die SprengKostV aufgehoben. Gemäß der Übergangsvorschrift des neuen § 47b Sprengstoffgesetz gilt die Kostenverordnung des Bundes zum Sprengstoffgesetz in den Ländern bis spätestens zum 14.08.2018 fort. Spätestens zu diesem Zeitpunkt müssen auch hier die Gebühren nach den Vorgaben des KAG individuell je Kommune kalkuliert werden.
Unter Ziffer 5.1 wird die Gebührenkalkulation im Bereich Waffenangelegenheiten mit den Gebührentatbeständen, dem prognostizierten Zeitaufwand der MitarbeiterInnen, einem eventuellen Zuschlag für die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung für den Gebührenschuldner, der kalkulierten Gebühr, der vorgeschlagenen Gebühr ab 01.01.2016 mit einem Vergleich zur bisherigen Gebühr sowie Vergleichswerten mit anderen Behörden dargestellt.
Für die standardisierten Gebührentatbestände (Ziffer 1 bis 37) wird jeweils eine Festbetragsgebühr vorgeschlagen, für die nicht regelmäßigen Leistungen (Ziffern 38 bis 54) wird eine Zeitgebühr empfohlen. Eine Berücksichtigung des wirtschaftlichen oder sonstigen Interesses des Gebührenschuldners erfolgte bei öffentlichen Leistungen für Sachverständige (Ziffer 8) bzw. Bewachungsunternehmern (Ziffern 13 und 27).

Über zwei Gebührentatbestände wurden bereits bei der Kalkulation im Jahre 2011 verstärkt diskutiert. Damals wurde auch unter Berücksichtigung der Argumente der kommunalen Spitzenverbände und der umliegenden örtlichen Waffenbehörden eine Gebührenfreiheit beschlossen.
Regelüberprüfung nach § 4 Absatz 3 WaffG (12.20.03-55,-56):
Die Waffenbehörde ist nach § 4 Abs. 3 Waffengesetz verpflichtet, alle Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen (auch Jäger) in regelmäßigen Abständen auf Ihre Zuverlässigkeit und persönliche Eignung zu überprüfen. Die Überprüfung muss mindestens im Abstand von drei Jahren durchgeführt werden. Wegen der besonderen Gefährlichkeit von Waffen an sich knüpft die Überprüfung der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung allein an den Waffenbesitz an und fällt damit direkt in den Verantwortungsbereich des Waffenbesitzers, d.h. sie wird allein von ihm veranlasst und ist damit unmittelbar ihm zuzurechnen.
Im Rahmen dieser vorgeschriebenen Regelüberprüfung nimmt die Waffenbehörde Zugriff auf das Bundeszentralregister (BZR), sowie das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister (ZStV) und überprüft, ob dort relevante Einträge vorliegen. Darüber hinaus erfolgt eine Abfrage bei der Polizei, ob Eintragungen im Polizeiauskunftssystem vorliegen.
Eine solche Gebühr stößt nach den Erfahrungen anderer Kommunen auf besonders harte Kritik der Schützenverbände und Erlaubnisinhaber. Diese sehen die Überprüfung vor allem im öffentlichen Interesse und nicht darin, dass allein der Besitz einer Waffe schon eine Gefahrensituation auslöst, welche zu einer Überprüfung führt.
Gleichwohl hat die bisherige Rechtsprechung[8] die Gebührenerhebung für rechtmäßig erklärt. Die Prüfung der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung des Inhabers einer waffenrechtlichen Erlaubnis ist dessen Pflichtenkreis zuzurechnen, da die Zuverlässigkeit und Eignung des Waffenbesitzers Voraussetzung für die weitere Inhaberschaft der Erlaubnis ist. Das Waffengesetz nimmt den - prinzipiell gefährlichen - Waffenbesitz nur bei Personen hin, deren Zuverlässigkeit und Eignung von der Behörde sowohl bei der Erteilung der Er-

[7] SprengKostV
[8] BVerwG 6 C 30.08.

laubnis als auch später immer wieder in bestimmten zeitlichen Abständen geprüft und bejaht wird. Der Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis hat daher nicht nur die regelmäßig wiederkehrende behördliche Überprüfung seiner Person zu dulden, sondern muss darüber hinaus sein Verhalten zur Vermeidung eines negativen Prüfungsergebnisses und des damit drohenden Entzugs der Erlaubnis ständig so einrichten, dass keine Zweifel an seiner Zuverlässigkeit und Eignung aufkommen. Wegen dieser an die Gefährlichkeit des Waffenbesitzes anknüpfenden dauerhaften Pflichtenstellung des Erlaubnisinhabers fällt auch die periodische Prüfung seiner Zuverlässigkeit und Eignung in seinen Verantwortungsbereich und wird von ihm - im Ergebnis nicht anders als die vorangegangene erstmalige Prüfung - im Sinne des Gebührentatbestands veranlasst. Vor diesem Hintergrund ist die Regelüberprüfung gemäß § 4 Abs. 3 WaffG in Bezug auf den Waffenbesitzer als Veranlasser hinreichend individualisiert.
Die Verwaltung folgt der Argumentation der Rechtsprechung und schlägt auch unter Berücksichtigung einer Reduzierung der steuerlichen Quersubventionierung eine Festbetragsgebühr i.H.v. 24,00 € vor.

Gebühr für die örtliche Kontrolle nach § 36 Absatz 3 WaffG (12.20.03-54 und -56):
Bei der örtlichen Kontrolle der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen ist es seit der Novellierung des Waffengesetzes möglich, verdachtsunabhängig, also ohne konkreten Anlass, oder verdachtsabhängig Kontrollen durchzuführen.
Auch hier hat die Rechtsprechung[9] die Gebührenerhebung für rechtmäßig erklärt. Durch die Einführung der Vor-Ort-Kontrollen wurde der besondere Pflichtenkreis, der jedem Waffenbesitzer durch die waffenrechtlichen Vorschriften auferlegt ist, um eine weitere gesetzliche Vorgabe ergänzt. Die Pflichtenstellung des Waffenbesitzers wird dadurch weiter verschärft. Er muss nun mit jederzeitigen Kontrollen rechnen und diese grundsätzlich dulden. Aus dieser besonderen Pflichtenstellung des Waffenbesitzers folgt zugleich, dass es sich bei der verdachtsunabhängigen waffenrechtlichen Vor-Ort-Kontrolle auf der Grundlage des § 36 Abs. 3 Satz 2 WaffG gerade nicht um eine klassische Kontrollmaßnahme der Behörde nach dem Zufallsprinzip handelt, bei der eine individuelle Zurechenbarkeit grundsätzlich zu verneinen ist. Der Gesetzgeber hat vielmehr durch die hervorgehobene waffenrechtliche Pflichtenstellung des Waffenbesitzers in besonderem Maße eine Zurechnung vorgenommen, die zur Folge hat, dass der Waffenbesitzer zu der verdachtsunabhängigen Kontrollmaßnahme in einer Sonderbeziehung steht und er mithin der öffentlichen Leistung näher steht als die Allgemeinheit.
Die Verwaltung folgt der Argumentation der Rechtsprechung und schlägt auch unter Berücksichtigung einer Reduzierung der steuerlichen Quersubventionierung eine Zeitgebühr von 29,00 €/½ h auch für verdachtsunabhängige Kontrollen.

4.2 Gaststätten- und Gewerberecht (Produkte 12.20.05, 06 und 07)

Unter Ziffer 5.2 wird die Gebührenkalkulation im Bereich Waffenangelegenheiten mit den Gebührentatbeständen, dem prognostizierten Zeitaufwand der MitarbeiterInnen, einem eventuellen Zuschlag für die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung für den Gebührenschuldner, der kalkulierten Gebühr, der vorgeschlagenen Gebühr ab 01.01.2016 mit einem Vergleich zur bisherigen Gebühr sowie Vergleichswerten mit anderen Behörden dargestellt. Für die Gebührentatbestände wird jeweils eine Festbetragsgebühr oder eine Rahmengebühr vorgeschlagen. Die wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen, die im Gaststätten- und Gewerberecht gegeben sind, wurden hierbei -soweit zulässig- mit prozentualen Zuschlägen berücksichtigt.
Bei den EU-dienstleistungsrechtsrelevanten Verfahren sind Zuschläge für wirtschaftliche oder sonstige Interessen nicht zulässig. Bei diesen Gebührentatbeständen (Ziffern 12.20.06-01 bis 12.20.06-06 und 12.20.07-02 sowie 12.20.07-12 bis 12.20.07-18) sollen die Gebühren künftig mit den wesentlich individuelleren und variableren Rahmengebühren anstatt wie bisher mit Festbetragsgebühren erhoben werden.

[9] VG Stuttgart 5 K 4898/10

4.3 Fischereiwesen (Stadt Bühl) (Produkt 12.20.03)

Unter Ziffer 5.3 wird die Gebührenkalkulation im Bereich Waffenangelegenheiten mit den Gebührentatbeständen, dem prognostizierten Zeitaufwand der MitarbeiterInnen, einem eventuellen Zuschlag für die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung für den Gebührenschuldner, der kalkulierten Gebühr, der vorgeschlagenen Gebühr ab 01.01.2016 mit einem Vergleich zur bisherigen Gebühr sowie Vergleichswerten mit anderen Behörden dargestellt.

In der Bearbeitungszeit der Lebzeitenfischereischeine ist die halbjährliche Abrechnung zur Abführung der Fischereiabgabe nach § 36 Fischereigesetz für Baden-Württemberg (FischG) enthalten (8 €/Jahr). Für die Ausstellung eines Jugend- bzw. Jahresfischereischeins ist keine Fischereiabgabe an das Land zu entrichten.

Für die standardisierten Gebührentatbestände wird jeweils eine Festbetragsgebühr vorgeschlagen. Die wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen, die im Fischereiwesen gegeben sind, wurden hierbei mit prozentualen Zuschlägen berücksichtigt. Generell wird wie bisher ein Zuschlag von 100% (außer bei der Ausstellung eines Jugendfischereischeins) vorgeschlagen, bei Bezahlung der Fischereiabgabe für mehr als ein Jahr wird ein Zuschlag von 150% bzw. 200% empfohlen.

4.4 Gaststätten- und Gewerberecht (Stadt Bühl) (Produkte 12.20.05, 06 und 07)

Unter Ziffer 5.4 wird die Gebührenkalkulation im Bereich Waffenangelegenheiten mit den Gebührentatbeständen, dem prognostizierten Zeitaufwand der MitarbeiterInnen, einem eventuellen Zuschlag für die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung für den Gebührenschuldner, der kalkulierten Gebühr, der vorgeschlagenen Gebühr ab 01.01.2016 mit einem Vergleich zur bisherigen Gebühr sowie Vergleichswerten mit anderen Behörden dargestellt. Für die Gebührentatbestände wird jeweils eine Festbetragsgebühr oder eine Rahmengebühr vorgeschlagen. Die wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen, die im Gaststätten- und Gewerberecht gegeben sind, wurden hierbei -soweit zulässig- mit prozentualen Zuschlägen berücksichtigt.

Bei den EU-dienstleistungsrechtsrelevanten Verfahren sind Zuschläge für wirtschaftliche oder sonstige Interessen nicht zulässig. Bei diesen Gebührentatbeständen (Ziffer 12.20.06-01 bzw. 12.20.06-02) sollen die Gebühren mit den wesentlich individuelleren und variableren Rahmengebühren erhoben werden.

5. Gebührenkalkulationen

Auf den nachfolgenden Seiten werden die Gebührenkalkulationen getrennt nach den verschiedenen Produkten dargestellt.

5.1 Kalkulation der Gebühren für öffentliche Leistungen im Bereich Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten 2016

lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Zeitaufwand je Fall i. Std geh. Dienst*	Zeitaufwand je Fall i. Std mittl. Dienst**	Zuschlag	Gebühr kalkuliert	**Vorschlag Gebühr Bühl**	**Gebühr (bisher) Kalkulation 2012**	Änderung	
12.20.03 Bearbeitung von Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten									
-01	Ausstellung einer grünen WBK für Sportschützen / Brauchtumsschützen (§§ 10 Abs. 1 und 16 Abs. 1 WaffG)	1,00	0,25		76,00 €	**75,00 €**	63,00 €	+12,00 €	+19%
-02	Ausstellung einer grünen WBK für Jäger Langwaffen (§ 13 Abs. 3 WaffG)	0,75	0,25		60,25 €	**60,00 €**	50,00 €	+10,00 €	+20%
-03	Ausstellung einer grünen WBK für Jäger 1. oder 2. Kurzwaffe (§ 13 Abs. 2 WaffG)	0,75	0,25		60,25 €	**60,00 €**	50,00 €	+10,00 €	+20%
-04	Ausstellung einer grünen WBK für Jäger ab der 3. Kurzwaffe (§ 10 Abs. 1 WaffG)	1,00	0,25		76,00 €	**75,00 €**	63,00 €	+12,00 €	+19%
-05	Ausstellung einer grünen WBK für Erben (§§ 10 Abs. 1 und 20 Abs. 1 WaffG)	0,75	0,25		60,25 €	**60,00 €**	50,00 €	+10,00 €	+20%
-06	Ausstellung einer gelben WBK für Sportschützen / gelben Folge-WBK für Sportschützen (§ 14 Abs. 4 WaffG)	1,00	0,25		76,00 €	**75,00 €**	63,00 €	+12,00 €	+19%
-07	Ausstellung einer Vereins-WBK (grün/gelb) (§ 10 Abs. 2 S. 2 WaffG)	1,00	0,25		76,00 €	**75,00 €**	63,00 €	+12,00 €	+19%
-08	Ausstellung einer roten WBK für Sachverständige (§§ 10 Abs. 1 und 18 Abs. 2 WaffG)	0,75	0,25	75%	105,44 €	**100,00 €**	85,00 €	+15,00 €	+18%
-09	Ausstellung einer roten WBK für Sammler (§ 17 Abs. 2 WaffG)	3,50	0,50		246,50 €	**240,00 €**	200,00 €	+40,00 €	+20%
-10	Eintragung einer Mitinhaberschaft in eine WBK (§ 10 Abs. 2 S. 1 WaffG)	0,50	0,25		44,50 €	**44,00 €**	35,00 €	+9,00 €	+26%
-11	Umschreibung einer Vereins-WBK nach Wechsel des Vereinsvertreters (§ 10 Abs. 2 S. 4 WaffG)	0,25	0,25		28,75 €	**28,00 €**	24,00 €	+4,00 €	+17%
-12	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins (§ 10 Abs. 3 S. 2 WaffG)	0,75	0,25		60,25 €	**60,00 €**	50,00 €	+10,00 €	+20%
-13	Ausstellung eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer (§ 28 Abs. 1 WaffG)	2,00	0,50	100%	304,00 €	**300,00 €**	250,00 €	+50,00 €	+20%
-14	Ausstellung eines Waffenscheins für gefährdete Personen (§ 19 Abs. 2 WaffG)	2,00	0,50		152,00 €	**150,00 €**	125,00 €	+25,00 €	+20%
-15	Ausstellung eines kleinen Waffenscheins zum Führen von SRS-Waffen (§ 10 Abs. 4 S. 4 WaffG)	0,75	0,25		60,25 €	**60,00 €**	50,00 €	+10,00 €	+20%
-16	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	0,50	0,75		70,50 €	**70,00 €**	50,00 €	+20,00 €	+40%

5.1 Kalkulation der Gebühren für öffentliche Leistungen im Bereich Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten 2016

lfd. Nr.	**Gebührentatbestand**	Zeitaufwand je Fall i. Std geh. Dienst*	Zeitaufwand je Fall i. Std mittl. Dienst**	Zuschlag	Gebühr kalkuliert	**Vorschlag Gebühr Bühl**	**Gebühr (bisher) Kalkulation 2012**	Änderung	
-17	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis (Rechtsgrundlage wie für die in Verlust geratene Erlaubnis)					**Gebühr wie bei Neuausstellung einer Erlaubnis**	Gebühr wie bei Neuausstellung einer Erlaubnis	-	-
-18	Eintrag einer Berechtigung zum Erwerb einer Kurzwaffe für Jäger ohne Bedürfnisprüfung (1. oder 2. Kurzwaffe) (§§ 10 Abs. 1 S. 1 und 13 Abs. 2 S. 2 WaffG)	0,75	0,25		60,25 €	**60,00 €**	50,00 €	+10,00 €	+20%
-19	Eintrag einer Berechtigung zum Erwerb einer Waffe für Sportschützen mit Bedürfnisprüfung (Kurz- und Langwaffen) (§§ 10 Abs. 1 S. 1 und 14 Abs. 2 WaffG)	0,75	0,25		60,25 €	**60,00 €**	50,00 €	+10,00 €	+20%
-20	Eintrag einer oder mehrerer Langwaffen für Jäger nach Erwerb aufgrund Jagdschein (ohne Bedürfnisprüfung) (§ 13 Abs. 3 WaffG)	0,25	0,25		28,75 €	**28,00 €**	24,00 €	+4,00 €	+17%
-21	Eintrag einer Waffe in eine WBK aufgrund bestehender Erwerbsberechtigung (Sportschützen alle Waffen einschließlich Erwerb aufgrund gelber WBK / Jäger Kurzwaffen) (§ 10 Abs. 1a WaffG)	0,25	0,25		28,75 €	**28,00 €**	24,00 €	+4,00 €	+17%
-22	Austrag einer / mehrerer Waffen aus einer WBK (§ 34 Abs. 2 S. 2 WaffG)	0,25	0,25		28,75 €	**28,00 €**	24,00 €	+4,00 €	+17%
-23	Eintrag / Austrag von Waffen aus einem / in einen Europäischen Feuerwaffenpass (§ 34 Abs. 2 S. 2 WaffG)	0,25	0,25		28,75 €	**28,00 €**	24,00 €	+4,00 €	+17%
-24	Eintrag eines Wechsel- oder Austauschlaufes oder einer Wechseltrommel gleichen oder kleineren Kalibers in eine WBK (Anl. 2, Abschn. 2, Nr. 2.1 und 2.2)	0,25	0,25		28,75 €	**28,00 €**	24,00 €	+4,00 €	+17%
-25	Eintrag der Munitionserwerbsberechtigung in eine Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 3 S. 1 WaffG)	0,25	0,25		28,75 €	**28,00 €**	24,00 €	+4,00 €	+17%
-26	Änderung / Umschreibung des Sammelthemas auf einer roten WBK (§ 17 Abs. 2 WaffG)	1,00	0,50		89,00 €	**89,00 €**	74,00 €	+15,00 €	+20%
-27	Verlängerung eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer (§ 28 Abs. 1 WaffG)	1,50	0,50	100%	241,00 €	**240,00 €**	200,00 €	+40,00 €	+20%
-28	Verlängerung eines Waffenscheins für gefährdete Personen (§ 19 Abs. 2 WaffG)	1,50	0,50		120,50 €	**120,00 €**	100,00 €	+20,00 €	+20%
-29	Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen / Munition aus einem Drittstaat in die BRD (§ 29 Abs. 1 WaffG)	0,25	0,25		28,75 €	**28,00 €**	24,00 €	+4,00 €	+17%

5.1 Kalkulation der Gebühren für öffentliche Leistungen im Bereich Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten 2016

lfd. Nr.	**Gebührentatbestand**	Zeitaufwand je Fall i. Std geh. Dienst*	Zeitaufwand je Fall i. Std mittl. Dienst**	Zuschlag	Gebühr kalkuliert	**Vorschlag Gebühr Bühl**	**Gebühr (bisher) Kalkulation 2012**	Änderung	
-30	Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen / Munition in einen anderen EU-Mitgliedsstaat (§ 31 Abs. 1 WaffG)	0,25	0,25		28,75 €	**28,00 €**	24,00 €	+4,00 €	+17%
-31	Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen / Munition in einen Drittstaat (§ 31 Abs. 1 WaffG)	0,25	0,25		28,75 €	**28,00 €**	24	+24,00 €	
-32	Zustimmung zur Erlaubnis eines anderen EU-Mitgliedsstaates für das Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen / Munition in die BRD (§ 29 Abs. 2 WaffG)	0,25	0,25		28,75 €	**28,00 €**	24,00 €	+4,00 €	+17%
-33	Erteilung einer Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen / Munition zu Waffenherstellern / Waffenhändlern in einem anderen EU-Mitgliedsstaat (§ 31 Abs. 2 WaffG)	1,00	0,50		89,00 €	**89,00 €**	74,00 €	+15,00 €	+20%
-34	Erteilung einer Einwilligung zum Mitbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen u. d. dafür bestimmten Munition in die BRD bei Besuchen durch Inhaber eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 2 WaffG)	0,25	0,25		28,75 €	**28,00 €**	24,00 €	+4,00 €	+17%
-35	Verlängerung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	0,25	0,25		28,75 €	**28,00 €**	24,00 €	+4,00 €	+17%
-36	Verlängerung der Geltungsdauer der Einzelgenehmigung im Feld 4 des Europäischen Feuerwaffenpasses	0,25	0,25		28,75 €	**28,00 €**	24,00 €	+4,00 €	+17%
-37	Zulassung von Ausnahmen von Alterserfordernis (Schießen von Kindern auf Schießstätten) (§ 27 Abs. 4 WaffG)	0,50	0,00		31,50 €	**31,00 €**	25,00 €	+6,00 €	+24%
-38	Überprüfung von Waffenhandelsbüchern (max. einmal / Jahr)	4,00	1,00		30,40 €/0,5 h	**30 €/0,5 h*** **	**25 €/0,5 h*** **	+5,00 €	+20%
-39	Erlaubnis zur Herstellung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)	4,00	1,00		30,40 €/0,5 h	**30 €/0,5 h*** **	**25 €/0,5 h*** **	+5,00 €	+20%
-40	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (Waffenhandelserlaubnis) (§ 21 Abs. 1 WaffG)	4,00	1,00		30,40 €/0,5 h	**30 €/0,5 h*** **	**25 €/0,5 h*** **	+5,00 €	+20%
-41	Erlaubnis zum nichtgewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen (§ 26 Abs. 1 WaffG)	3,00	1,00		30,13 €/0,5 h	**30 €/0,5 h*** **	**25 €/0,5 h*** **	+5,00 €	+20%

5.1 Kalkulation der Gebühren für öffentliche Leistungen im Bereich Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten 2016

lfd. Nr.	**Gebührentatbestand**	Zeitaufwand je Fall i. Std geh. Dienst*	Zeitaufwand je Fall i. Std mittl. Dienst**	Zuschlag	Gebühr kalkuliert	**Vorschlag Gebühr Bühl**	**Gebühr (bisher) Kalkulation 2012**	Änderung	
-42	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich Abnahmeprüfung (z. B. Schießwagen, mobile Luftdruckschießstände) (§ 10 Abs.1. S. 1 WaffG)	2,50	0,50		30,58 €/0,5 h	**30 €/0,5 h*** **	**25 €/0,5 h*** **	+5,00 €	+20%
-43	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (Schießerlaubnis) (§ 10 Abs. 5 WaffG)	1,50	0,50		30,13 €/0,5 h	**30 €/0,5 h*** **	**25 €/0,5 h*** **	+5,00 €	+20%
-44	Zulassung von Ausnahmen von Handelsverboten (Vertrieb / Überlassen auf Märkten, Messen, im Reisegewerbe etc.) (§ 35 Abs. 3 letzter Satz WaffG)	1,50	0,50		30,13 €/0,5 h	**30 €/0,5 h*** **	**25 €/0,5 h*** **	+5,00 €	+20%
-45	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen (§ 42 Abs. 2 WaffG)	3,00	0,00		31,50 €/0,5 h	**31 €/0,5 h*** **	**26 €/0,5 h*** **	+5,00 €	+19%
-46	Festsetzung eines unbefristeten Waffenbesitzverbotes nach dem Waffengesetz inklusive Sicherstellung / Einziehung von Gegenständen (§ 41 Abs. 1 und 2 WaffG)	4,00	0,00		31,50 €/0,5 h	**31 €/0,5 h*** **	**26 €/0,5 h*** **	+5,00 €	+19%
-47	Anordnungen zur Sicherstellung / Einziehung von Gegenständen (§ 40 Abs. 5 WaffG)	2,00	0,00		31,50 €/0,5 h	**31 €/0,5 h*** **	**26 €/0,5 h*** **	+5,00 €	+19%
-48	Anordnungen zur Vorlage von Gegenständen (§ 39 Abs. 3 WaffG)	1,50	0,00		31,50 €/0,5 h	**31 €/0,5 h*** **	**26 €/0,5 h*** **	+5,00 €	+19%
-49	Untersagung des Abhaltens von Lehrgängen für das kampfmäßige Schießen / Verteidigungsschießen (§ 25 Abs. 1 S. 1 AWaffV)	3,00	0,00		31,50 €/0,5 h	**31 €/0,5 h*** **	**26 €/0,5 h*** **	+5,00 €	+19%
-50	Sicherheitstechnische Regelüberprüfung von Schießstätten zuzüglich Aufwendungen für Schießstandsachverständige (§ 12 Abs. 1 S. 2 und 3 AWaffV)	5,00	0,00		31,50 €/0,5 h	**31 €/0,5 h*** **	**26 €/0,5 h*** **	+5,00 €	+19%
-51	Gebühr für sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden	2,00	0,00		31,50 €/0,5 h	**31 €/0,5 h*** **	**26 €/0,5 h*** **	+5,00 €	+19%
-52	Gebühr für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat einschließlich Sicherstellung von Gegenständen	3,00	0,00		31,50 €/0,5 h	**31 €/0,5 h*** **	**26 €/0,5 h*** **	+5,00 €	+19%

5.1 Kalkulation der Gebühren für öffentliche Leistungen im Bereich Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten 2016

lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Zeitaufwand je Fall i. Std geh. Dienst*	Zeitaufwand je Fall i. Std mittl. Dienst**	Zuschlag	Gebühr kalkuliert	Vorschlag Gebühr Bühl	Gebühr (bisher) Kalkulation 2012	Änderung	
-53	Gebühr für die Ablehnung aus anderen Gründen als Unzuständigkeitsgründen oder bei Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	2,50	0,00		31,50 €/0,5 h	**31 €/0,5 h*** **	**26 €/0,5 h*** **	+5,00 €	+19%
-54	Vor-Ort-Kontrollen zur sicheren Aufbewahrung von Waffen (§ 36 Abs. 3 WaffG) bei Beanstandungen und Verdachtskontrollen	1,25	0,75		29,44 €/0,5 h	**29 €/0,5 h*** **	**26 €/0,5 h*** **	+3,00 €	+12%
-55	Durchführung der Regelzuverlässigkeitsüberprüfung Jäger (jährlich)				**geht in Gebührentatbestand -56 über**		gebührenfrei		
-56	Durchführung der Regelzuverlässigkeitsüberprüfung aller Waffenbesitzer (alle 3 Jahre) (§ 4 Abs. 3 WaffG)	0,25	0,17		24,59 €	**24,00 €**	gebührenfrei		
-57	Überprüfung der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition (§ 36 WaffG und § 13 AWaffV)	1,25	0,75		29,44 €/0,5 h	**29 €/0,5 h*** **	gebührenfrei		
-58	Beratung (persönlich / telefonisch / schriftlich)					gebührenfrei	gebührenfrei		
-59	Meldung von in Verlust geratenen waffenrechtlichen Erlaubnisdokumenten / in Verlust geratenen Schusswaffen zur polizeilichen Sachfahndung					gebührenfrei	gebührenfrei		
-60	Erfassung / Zuverlässigkeitsüberprüfung von waffenrechtlichen Neuzugängen anderer Waffenbehörden / Bearbeitung von Weg- / Umzügen					gebührenfrei	gebührenfrei		
	Summe								

Berechnungsgrundlage:
Entwurf VwV-Kostenfestlegung ab 01.01.2016
*Stundensatz geh. Dienst: 63 €
**Stundensatz mittl. Dienst: 52 €
*** Bearbeitungszeit

5.1 Kalkulation der Gebühren für öffentliche Leistungen im Bereich Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten 2016

lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Vorschlag Gebühr Bühl	Baden-Baden 2009	Rastatt 2011	Gaggenau 2012	LRA Rastatt 2015	LRA Ortenaukreis 2012
12.20.03 Bearbeitung von Waffen- und Sprengstoffangelegen							
-01	Ausstellung einer grünen WBK für Sportschützen / Brauchtumsschützen (§§ 10 Abs. 1 und 16 Abs. 1 WaffG)	**75,00 €**	65,00 €	84,00 €	65,00 €	86,00 €	65,00 €
-02	Ausstellung einer grünen WBK für Jäger Langwaffen (§ 13 Abs. 3 WaffG)	**60,00 €**	50,00 €	71,00 €	50,00 €	73,00 €	50,00 €
-03	Ausstellung einer grünen WBK für Jäger 1. oder 2. Kurzwaffe (§ 13 Abs. 2 WaffG)	**60,00 €**	50,00 €	71,00 €	50,00 €	73,00 €	50,00 €
-04	Ausstellung einer grünen WBK für Jäger ab der 3. Kurzwaffe (§ 10 Abs. 1 WaffG)	**75,00 €**	65,00 €	84,00 €	65,00 €	86,00 €	65,00 €
-05	Ausstellung einer grünen WBK für Erben (§§ 10 Abs. 1 und 20 Abs. 1 WaffG)	**60,00 €**	50,00 €	84,00 €	50,00 €	86,00 €	65,00 €
-06	Ausstellung einer gelben WBK für Sportschützen / gelben Folge-WBK für Sportschützen (§ 14 Abs. 4 WaffG)	**75,00 €**	65 € / 50 € (Folge-	84,00 €	65,00 €	86,00 €	75,00 €
-07	Ausstellung einer Vereins-WBK (grün/gelb) (§ 10 Abs. 2 S. 2 WaffG)	**75,00 €**	65,00 €	84,00 €	65,00 €	86,00 €	75,00 €
-08	Ausstellung einer roten WBK für Sachverständige (§§ 10 Abs. 1 und 18 Abs. 2 WaffG)	**100,00 €**	75,00 €	97,00 €	75,00 €	100,00 €	250,00 €
-09	Ausstellung einer roten WBK für Sammler (§ 17 Abs. 2 WaffG)	**240,00 €**	200,00 €	154,00 €	200,00 €	155,00 €	300,00 €
-10	Eintragung einer Mitinhaberschaft in eine WBK (§ 10 Abs. 2 S. 1 WaffG)	**44,00 €**	75 % der Gebühr der WBK	84,00 €	50,00 €	86,00 €	25,00 €
-11	Umschreibung einer Vereins-WBK nach Wechsel des Vereinsvertreters (§ 10 Abs. 2 S. 4 WaffG)	**28,00 €**	25,00 €	71,00 €	25,00 €	73,00 €	20,00 €
-12	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins (§ 10 Abs. 3 S. 2 WaffG)	**60,00 €**	50,00 €	71,00 €	50,00 €	73,00 €	50,00 €
-13	Ausstellung eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer (§ 28 Abs. 1 WaffG)	**300,00 €**	250,00 €	282,00 €	250,00 €	285,00 €	250,00 €
-14	Ausstellung eines Waffenscheins für gefährdete Personen (§ 19 Abs. 2 WaffG)	**150,00 €**	125,00 €	154,00 €	125,00 €	155,00 €	150,00 €
-15	Ausstellung eines kleinen Waffenscheins zum Führen von SRS-Waffen (§ 10 Abs. 4 S. 4 WaffG)	**60,00 €**	50,00 €	71,00 €	50,00 €	73,00 €	50,00 €
-16	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	**70,00 €**	50,00 €	71,00 €	50,00 €	73,00 €	50,00 €

5.1 Kalkulation der Gebühren für öffentliche Leistungen im Bereich Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten 2016

lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Vorschlag Gebühr Bühl	Baden-Baden 2009	Rastatt 2011	Gaggenau 2012	LRA Rastatt 2015	LRA Ortenaukreis 2012
-17	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis (Rechtsgrundlage wie für die in Verlust geratene Erlaubnis)	**Gebühr wie bei Neuausstellung einer Erlaubnis**	50,00 €	71,00 €	50,00 €	73,00 €	50,00 €
-18	Eintrag einer Berechtigung zum Erwerb einer Kurzwaffe für Jäger ohne Bedürfnisprüfung (1. oder 2. Kurzwaffe) (§§ 10 Abs. 1 S. 1 und 13 Abs. 2 S. 2 WaffG)	**60,00 €**	40,00 €	58,00 €	50,00 €	60,00 €	25,00 €
-19	Eintrag einer Berechtigung zum Erwerb einer Waffe für Sportschützen mit Bedürfnisprüfung (Kurz- und Langwaffen) (§§ 10 Abs. 1 S. 1 und 14 Abs. 2 WaffG)	**60,00 €**	50,00 €	71,00 €	50,00 €	73,00 €	50,00 €
-20	Eintrag einer oder mehrerer Langwaffen für Jäger nach Erwerb aufgrund Jagdschein (ohne Bedürfnisprüfung) (§ 13 Abs. 3 WaffG)	**28,00 €**	25,00 €	44,00 €	25,00 €	47,00 €	25,00 €
-21	Eintrag einer Waffe in eine WBK aufgrund bestehender Erwerbsberechtigung (Sportschützen alle Waffen einschließlich Erwerb aufgrund gelber WBK / Jäger Kurzwaffen) (§ 10 Abs. 1a WaffG)	**28,00 €**	25,00 €	44,00 €	25,00 €	47,00 €	15,00 €
-22	Austrag einer / mehrerer Waffen aus einer WBK (§ 34 Abs. 2 S. 2 WaffG)	**28,00 €**	25,00 €	44,00 €	25,00 €	47,00 €	15,00 €
-23	Eintrag / Austrag von Waffen aus einem / in einen Europäischen Feuerwaffenpass (§ 34 Abs. 2 S. 2 WaffG)	**28,00 €**	25,00 €	44,00 €	25,00 €	47,00 €	20,00 €
-24	Eintrag eines Wechsel- oder Austauschlaufes oder einer Wechseltrommel gleichen oder kleineren Kalibers in eine WBK (Anl. 2, Abschn. 2, Nr. 2.1 und 2.2)	**28,00 €**	25,00 €	44,00 €	25,00 €	47,00 €	15,00 €
-25	Eintrag der Munitionserwerbsberechtigung in eine Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 3 S. 1 WaffG)	**28,00 €**	15,00 €	31,00 €	25,00 €	34,00 €	15,00 €
-26	Änderung / Umschreibung des Sammelthemas auf einer roten WBK (§ 17 Abs. 2 WaffG)	**89,00 €**	75,00 €	97,00 €	75,00 €	100,00 €	200,00 €
-27	Verlängerung eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer (§ 28 Abs. 1 WaffG)	**240,00 €**	200,00 €	229,00 €	200,00 €	230,00 €	200,00 €
-28	Verlängerung eines Waffenscheins für gefährdete Personen (§ 19 Abs. 2 WaffG)	**120,00 €**	125,00 €	154,00 €	100,00 €	155,00 €	
-29	Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen / Munition aus einem Drittstaat in die BRD (§ 29 Abs. 1 WaffG)	**28,00 €**	35,00 €	58,00 €	25,00 €	60,00 €	35,00 €

5.1 Kalkulation der Gebühren für öffentliche Leistungen im Bereich Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten 2016

lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Vorschlag Gebühr Bühl	Baden-Baden 2009	Rastatt 2011	Gaggenau 2012	LRA Rastatt 2015	LRA Ortenaukreis 2012
-30	Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen / Munition in einen anderen EU-Mitgliedsstaat (§ 31 Abs. 1 WaffG)	**28,00 €**	35,00 €	58,00 €	25,00 €	60,00 €	35,00 €
-31	Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen / Munition in einen Drittstaat (§ 31 Abs. 1 WaffG)	**28,00 €**	35,00 €	58,00 €	25,00 €	60,00 €	35,00 €
-32	Zustimmung zur Erlaubnis eines anderen EU-Mitgliedsstaates für das Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen / Munition in die BRD (§ 29 Abs. 2 WaffG)	**28,00 €**	35,00 €	58,00 €	25,00 €	60,00 €	
-33	Erteilung einer Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen / Munition zu Waffenherstellern / Waffenhändlern in einem anderen EU-Mitgliedsstaat (§ 31 Abs. 2 WaffG)	**89,00 €**	75,00 €	97,00 €	75,00 €	100,00 €	75,00 €
-34	Erteilung einer Einwilligung zum Mitbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen u. d. dafür bestimmten Munition in die BRD bei Besuchen durch Inhaber eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 2 WaffG)	**28,00 €**	25,00 €	44,00 €	25,00 €	47,00 €	25,00 €
-35	Verlängerung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	**28,00 €**	25,00 €	44,00 €	25,00 €	47,00 €	25,00 €
-36	Verlängerung der Geltungsdauer der Einzelgenehmigung im Feld 4 des Europäischen Feuerwaffenpasses	**28,00 €**	25,00 €	44,00 €	25,00 €	47,00 €	
-37	Zulassung von Ausnahmen von Alterserfordernis (Schießen von Kindern auf Schießstätten) (§ 27 Abs. 4 WaffG)	**31,00 €**	50,00 €	71,00 €	25,00 €	73,00 €	50,00 €
-38	Überprüfung von Waffenhandelsbüchern (max. einmal / Jahr)	**30 €/0,5 h**	100,00 €	13,25 € je angef. 0,25 h	100 € - 2500 €	125,00 €	50,00 €/h
-39	Erlaubnis zur Herstellung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)	**30 €/0,5 h**	100 € - 2.500 €	13,25 € je angef. 0,25 h	100 € - 2500 €	17,30 € je angef. 0,25 h	100,00 € bis 2.500,00 €
-40	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (Waffenhandelserlaubnis) (§ 21 Abs. 1 WaffG)	**30 €/0,5 h**	100 € - 2.500 €	13,25 € je angef. 0,25 h	100 € - 2500 €	17,30 € je angef. 0,25 h	100,00 € bis 2.500,00 €
-41	Erlaubnis zum nichtgewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen (§ 26 Abs. 1 WaffG)	**30 €/0,5 h**	75 € - 500 €	13,25 € je angef. 0,25 h	75 € - 500 €	17,30 € je angef. 0,25 h	100,00 € bis 2.500,00 €

5.1 Kalkulation der Gebühren für öffentliche Leistungen im Bereich Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten 2016

lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Vorschlag Gebühr Bühl	Baden-Baden 2009	Rastatt 2011	Gaggenau 2012	LRA Rastatt 2015	LRA Ortenaukreis 2012
-42	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich Abnahmeprüfung (z. B. Schießwagen, mobile Luftdruckschießstände) (§ 10 Abs.1. S. 1 WaffG)	**30 €/0,5 h**	100 € - 500 €	13,25 € je angef. 0,25 h	100 € - 500 €	17,30 € je angef. 0,25 h	100,00 € bis 500,00 €
-43	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (Schießerlaubnis) (§ 10 Abs. 5 WaffG)	**30 €/0,5 h**	75 € - 200 €	13,25 € je angef. 0,25 h	75 € - 200 €	17,30 € je angef. 0,25 h	
-44	Zulassung von Ausnahmen von Handelsverboten (Vertrieb / Überlassen auf Märkten, Messen, im Reisegewerbe etc.) (§ 35 Abs. 3 letzter Satz WaffG)	**30 €/0,5 h**	100 € - 200 €	13,25 € je angef. 0,25 h	75 € - 200 €	17,30 € je angef. 0,25 h	75,00 € bis 250,00 €
-45	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen (§ 42 Abs. 2 WaffG)	**31 €/0,5 h**	100 € - 200 €	13,25 € je angef. 0,25 h	100 € - 200 €	17,30 € je angef. 0,25 h	100,00 € bis 250,00 €
-46	Festsetzung eines unbefristeten Waffenbesitzverbotes nach dem Waffengesetz inklusive Sicherstellung / Einziehung von Gegenständen (§ 41 Abs. 1 und 2 WaffG)	**31 €/0,5 h**	150 € - 250 €	13,25 € je angef. 0,25 h	150 € - 250 €	17,30 € je angef. 0,25 h	50,00 €/h
-47	Anordnungen zur Sicherstellung / Einziehung von Gegenständen (§ 40 Abs. 5 WaffG)	**31 €/0,5 h**	100 € - 150 €	13,25 € je angef. 0,25 h	100 € - 150 €	17,30 € je angef. 0,25 h	50,00 €/h
-48	Anordnungen zur Vorlage von Gegenständen (§ 39 Abs. 3 WaffG)	**31 €/0,5 h**	50 € - 100 €	13,25 € je angef. 0,25 h	50 € - 100 €	17,30 € je angef. 0,25 h	
-49	Untersagung des Abhaltens von Lehrgängen für das kampfmäßige Schießen / Verteidigungsschießen (§ 25 Abs. 1 S. 1 AWaffV)	**31 €/0,5 h**	100 € - 200 €	13,25 € je angef. 0,25 h	100 € - 200 €	17,30 € je angef. 0,25 h	
-50	Sicherheitstechnische Regelüberprüfung von Schießstätten zuzüglich Aufwendungen für Schießstandsachverständige (§ 12 Abs. 1 S. 2 und 3 AWaffV)	**31 €/0,5 h**	100 € - 500 € + Aufw. Sachverst.	13,25 € je angef. 0,25 h	100 € - 500 € + Aufw. Sachverst.	17,30 € je angef. 0,25 h	50,00 € bis 300,00 €
-51	Gebühr für sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden	**31 €/0,5 h**	49,00 € je angefangene Stunde	13,25 € je angef. 0,25 h	Zeitgebühr	17,30 € je angef. 0,25 h	50,00 €/h
-52	Gebühr für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat einschließlich Sicherstellung von Gegenständen	**31 €/0,5 h**	49,00 € je angefangene Stunde	13,25 € je angef. 0,25 h	Zeitgebühr	17,30 € je angef. 0,25 h	50,00 €/h

5.1 Kalkulation der Gebühren für öffentliche Leistungen im Bereich Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten 2016

lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Vorschlag Gebühr Bühl	Baden-Baden 2009	Rastatt 2011	Gaggenau 2012	LRA Rastatt 2015	LRA Ortenaukreis 2012
-53	Gebühr für die Ablehnung aus anderen Gründen als Unzuständigkeitsgründen oder bei Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	**31 €/0,5 h**	49,00 € je angefangene Stunde	13,25 € je angef. 0,25 h	Zeitgebühr	17,30 € je angef. 0,25 h	50,00 €/h
-54	Vor-Ort-Kontrollen zur sicheren Aufbewahrung von Waffen (§ 36 Abs. 3 WaffG) bei Beanstandungen und Verdachtskontrollen	**29 €/0,5 h*** **		11,60 € je angef. 0,25 h	Zeitgebühr	17,30 € je angef. 0,25 h + 11,50 € Weg-pauschale	50,00 €/h
-55	Durchführung der Regelzuverlässigkeitsüberprüfung Jäger (jährlich)		gebührenfrei				25,00 €
-56	Durchführung der Regelzuverlässigkeitsüberprüfung aller Waffenbesitzer (alle 3 Jahre) (§ 4 Abs. 3 WaffG)	**24,00 €**	gebührenfrei			gebührenfrei	25,00 €
-57	Überprüfung der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition (§ 36 WaffG und § 13 AWaffV)	**29 €/0,5 h*** **				17,30 € je angef. 0,25 h + 11,50 € Weg-pauschale	
-58	Beratung (persönlich / telefonisch / schriftlich)	gebührenfrei					
-59	Meldung von in Verlust geratenen waffenrechtlichen Erlaubnisdokumenten / in Verlust geratenen Schusswaffen zur polizeilichen Sachfahndung	gebührenfrei	gebührenfrei			gebührenfrei	
-60	Erfassung / Zuverlässigkeitsüberprüfung von waffenrechtlichen Neuzugängen anderer Waffenbehörden / Bearbeitung von Weg- / Umzügen	gebührenfrei				gebührenfrei	
	Summe						

Berechnungsgrundlage:
Entwurf VwV-Kostenfestlegung ab 01.01.2016
*Stundensatz geh. Dienst: 63 €
**Stundensatz mittl. Dienst: 52 €
*** Bearbeitungszeit

5.2 Kalkulation der Gebühren für öffentliche Leistungen im Bereich Gaststätten- und Gewerberecht 2016

lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Zeitaufwand je Fall i. Std geh. Dienst*	Zeitaufwand je Fall i. Std mittl. Dienst**	Zuschlag	Gebühr / unterer Rahmen kalkuliert	**Vorschlag Gebühr Bühl**	**Gebühr (bisher) Kalkulation 2012**	Änderung	
12.20.05 Bearbeiten von Gaststättenerlaubnissen									
-01	Gaststättenerlaubnis § 2 GastG	1,50	1,50		172,50 €	**170 € bis 2.000 €**	330 € bis 1.500 €		
-02	befristete Erlaubnis nach § 3 GastG	1,00	1,00		115,00 €	**115 € bis 1.500 €**	½ der Gebühr für die Erlaubnis nach § 2 GastG	-	-
-03	Ablehnung einer Gaststättenerlaubnis nach § 4 GastG	1,50	1,50		172,50 €	**170,00 €**	150,00 €	+20,00 €	+13%
-04	Widerruf einer Gaststättenerlaubnis nach § 15 GastG	1,50	1,50		172,50 €	**170,00 €**	150,00 €	+20,00 €	+13%
12.20.06 Bearbeiten von Gestattungen, Sperrzeitverkürzungen und sonstigem Gaststättenrecht									
-01	Stellvertretererlaubnis nach § 9 GastG	1,00	1,00		115,00 €	**115 € bis 1.500 €**	¼ der Gebühr für die Erlaubnis nach § 2 GastG		
-02	vorläufige Erlaubnis nach § 11 GastG	0,50	0,50		57,50 €	**55 € bis 1.500 €**	150,00 €		
-03	Erweiterung Gaststättenerlaubnis § 2 GastG	0,50	0,50		57,50 €	**55 € bis 1.200 €**	75 € bis 1.000 €		
-04	Regelmäßige Sperrzeitverkürzungen	0,50	0,50		57,50 €	**55 € bis 500 €**	95 € bis 250 €		
-05	Auflagen und Anordnungen §§ 5, 12 Abs. 3 GastG und §12 Satz 2 GastVO	0,25	0,25		28,75 €	**25 € bis 1.000 €**	50,00 €		
-06	Verlängerungen und Fristen §§ 8 Satz 2, 9 Satz 2 und 24 Abs.1 Satz 3 GastG	0,25	0,25		28,75 €	**25 € bis 1.200 €**	50,00 €		
12.20.07 Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse									
-01	Erlaubnis Privatkrankenanstalt nach § 30 GewO	5,00		100%	630,00 €	**630 € Grundgebühr + 14 € pro Bett**	530 € Grundgebühr + 12 € pro Bett	+50,00 €	*+17%*
-02	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33a GewO	3,00			189,00 €	**170 € bis 2.000 €**	700,00 €		
-03	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit § 33c Abs. 1 GewO	2,00		1.000%	1.386,00 €	**1.380,00 €**	1.100,00 €	+280,00 €	+25%
-04	Erlaubnis zur Veranstaltung zu anderen Spielen mit Gewinnmöglicheit § 33d Abs. 1 GewO	1,00		1.000%	693,00 €	**690,00 €**	580,00 €	+110,00 €	+19%
-05	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnl. Unternehmens § 41 LGlüG	1,50	1,50	1.000%	1.897,50 €	**1.890,00 €**	1.580,00 €	+310,00 €	+20%
-06	Erlaubnis zum Betrieb eines Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes § 34 Abs. 1 GewO	1,00	1,00	400%	575,00 €	**575,00 €**	480,00 €	+95,00 €	+20%
-07	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes § 34a Abs. 1 GewO	1,00	1,00	400%	575,00 €	**575,00 €**	480,00 €	+95,00 €	+20%

5.2 Kalkulation der Gebühren für öffentliche Leistungen im Bereich Gaststätten- und Gewerberecht 2016

lfd. Nr.	**Gebührentatbestand**	Zeitaufwand je Fall i. Std geh. Dienst*	Zeitaufwand je Fall i. Std mittl. Dienst**	Zuschlag	Gebühr / unterer Rahmen kalkuliert	**Vorschlag Gebühr Bühl**	**Gebühr (bisher) Kalkulation 2012**	Änderung	
-08	Erlaubnis zum Betrieb eines Versteigerergewerbes § 34 Abs. 1 + 2 GewO	1,00	1,00	400%	575,00 €	**575,00 €**	480,00 €	+95,00 €	+20%
-09	Gewerbeuntersagung nach § 35 GewO	3,00			189,00 €	**185,00 €**	160,00 €	+25,00 €	+16%
-10	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes § 35 Abs. 6 GewO	1,00	1,00		115,00 €	**115,00 €**	105,00 €	+10,00 €	+10%
-11	Handwerksuntersagung	3,00			189,00 €	**185,00 €**	160,00 €	+25,00 €	+16%
-12	Erteilung einer Reisegewerbekarte § 55 GewO -unbefristet-	1,00	1,00		115,00 €	**115 € bis 1.000 €**	330,00 €		
-13	Erteilung einer Reisegewerbekarte § 55 GewO -befristet auf 1 Jahr-	1,00	1,00		115,00 €	**115 € bis 1.000 €**	115,00 €		
-14	Reisgewerbekarte -Erweiterung von Tätigkeiten-	0,50	0,50		57,50 €	**50 € bis 1.000 €**	65,00 €		
-15	Reisegewerbekarte -Erteilung einer Zweitschrift- § 60c Abs. 2 GewO	0,25	0,75		54,75 €	**50 € bis 1.000 €**	75,00 €		
-16	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte § 55b GewO	0,25	0,75		54,75 €	**50 € bis 1.000 €**	53,00 €		
-17	Festsetzung von Märkten, Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten	2,00			126,00 €	**125 € bis 1.500 €**	100 € Grundgeb. + 4 €/Tag/Aussteller	-	-
-18	Ablehnung, Änderung, Aufhebung, Rücknahme oder Widerruf von Veranstaltungen	0,50	0,50		57,50 €	**50 € bis 1.000 €**	1/10 bis ½ der urspr. Gebühr	-	-

Berechnungsgrundlagen:
VwV-Kostenfestlegung ab 01.01.2016
*Stundensatz geh. Dienst: 63 €
**Stundensatz mittl. Dienst: 52 €

5.2 Kalkulation der Gebühren für öffentliche Leistungen im Bereich Gaststätten- und Gewerberecht 2016

lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Vorschlag Gebühr Bühl	Baden-Baden 2009	Rastatt 2011	Gaggenau 2012	LRA Rastatt 2015
12.20.05 Bearbeiten von Gaststättenerlaubnissen						
-01	Gaststättenerlaubnis § 2 GastG	**170 € bis 2.000 €**	50 € - 6.000 €	159 € - 1.272 €	300 € + Zuschlag	650,00 €
-02	befristete Erlaubnis nach § 3 GastG	**115 € bis 1.500 €**	50 € - 6.000 €	159 € - 1.272 €	300 € + Zuschlag	320,00 €
-03	Ablehnung einer Gaststättenerlaubnis nach § 4 GastG	**170,00 €**	50 € - 6.000 €	160,00 €	100,00 €	320,00 €
-04	Widerruf einer Gaststättenerlaubnis nach § 15 GastG	**170,00 €**	50 € - 6.000 €	160,00 €	250,00 €	500,00 €
12.20.06 Bearbeiten von Gestattungen, Sperrzeitverkürzu						
-01	Stellvertretererlaubnis nach § 9 GastG	**115 € bis 1.500 €**	20 € - 700 €	106,00 €	10% von -01 mind. 160 €	320,00 €
-02	vorläufige Erlaubnis nach § 11 GastG	**55 € bis 1.500 €**	20 € - 400 €	159 € - 1.272 €	80,00 €	160,00 €
-03	Erweiterung Gaststättenerlaubnis § 2 GastG	**55 € bis 1.200 €**	50 € - 6.000 €	159 € - 1.272 €		50 € - 320 €
-04	Regelmäßige Sperrzeitverkürzungen	**55 € bis 500 €**	50 € - 600 €	48 € - 384 €	100 € - 500 €	75 € - 270 €
-05	Auflagen und Anordnungen §§ 5, 12 Abs. 3 GastG und §12 Satz 2 GastVO	**25 € bis 1.000 €**	20 € - 400 €		100,00 €	17,30 € je angef. 0,25 h
-06	Verlängerungen und Fristen §§ 8 Satz 2, 9 Satz 2 und 24 Abs.1 Satz 3 GastG	**25 € bis 1.200 €**	50 € - 6.000 €		75,00 €	80,00 €
12.20.07 Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse						
-01	Erlaubnis Privatkrankenanstalt nach § 30 GewO	**630 € Grundgebühr + 14 € pro Bett**	50 € - 1.200 €			850,00 €
-02	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33a GewO	**170 € bis 2.000 €**	150 € - 1.500 €			
-03	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit § 33c Abs. 1 GewO	**1.380,00 €**	150 € - 2.000 €	1.200,00 €	750,00 €	
-04	Erlaubnis zur Veranstaltung zu anderen Spielen mit Gewinnmöglicheit § 33d Abs. 1 GewO	**690,00 €**	150 € - 2.000 €			
-05	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnl. Unternehmens § 41 LGlüG	**1.890,00 €**	150 € - 5.000 €	500 € + 250 € je Gerät	300 € + 10 € je m²	1.000,00 €
-06	Erlaubnis zum Betrieb eines Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes § 34 Abs. 1 GewO	**575,00 €**	150 € - 1.500 €		500 € - 1.000 €	
-07	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes § 34a Abs. 1 GewO	**575,00 €**	150 € - 1.500 €	800,00 €	500 € - 1.000 €	

5.2 Kalkulation der Gebühren für öffentliche Leistungen im Bereich Gaststätten- und Gewerberecht 2016

lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Vorschlag Gebühr Bühl	Baden-Baden 2009	Rastatt 2011	Gaggenau 2012	LRA Rastatt 2015
-08	Erlaubnis zum Betrieb eines Versteigerergewerbes § 34 Abs. 1 + 2 GewO	**575,00 €**	150 € - 1.500 €	160,00 €	500 € - 1.000 €	
-09	Gewerbeuntersagung nach § 35 GewO	**185,00 €**		160,00 €	250,00 €	
-10	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes § 35 Abs. 6 GewO	**115,00 €**	60 € - 1.500 €	160,00 €	150,00 €	
-11	Handwerksuntersagung	**185,00 €**		160,00 €	25 € je 0,5 h	
-12	Erteilung einer Reisegewerbekarte § 55 GewO - unbefristet-	**115 € bis 1.000 €**	50 € - 700 €	160,00 €	300,00 €	300,00 €
-13	Erteilung einer Reisegewerbekarte § 55 GewO -befristet auf 1 Jahr-	**115 € bis 1.000 €**	50 € - 700 €	160,00 €	100,00 €	150,00 €
-14	Reisgewerbekarte -Erweiterung von Tätigkeiten-	**50 € bis 1.000 €**	50 € - 700 €	36,00 €	40,00 €	50,00 €
-15	Reisegewerbekarte -Erteilung einer Zweitschrift- § 60c Abs. 2 GewO	**50 € bis 1.000 €**	50 € - 100 €	53,00 €	50,00 €	30,00 €
-16	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte § 55b GewO	**50 € bis 1.000 €**	30 € - 300 €			210,00 €
-17	Festsetzung von Märkten, Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten	**125 € bis 1.500 €**	20 € - 2.500 €		25 € - 500 €	150 €/Jahr 400 €/für 5 Jahre
-18	Ablehnung, Änderung, Aufhebung, Rücknahme oder Widerruf von Veranstaltungen	**50 € bis 1.000 €**				17,30 € je angef. 0,25 h

Berechnungsgrundlagen:
VwV-Kostenfestlegung ab 01.01.2016
*Stundensatz geh. Dienst: 63 €
**Stundensatz mittl. Dienst: 52 €

5.3 Kalkulation der Gebühren für öffentliche Leistungen im Bereich Fischereiwesen (Stadt Bühl) 2016

lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Zeitaufwand je Fall i. Std geh. Dienst*	Zeitaufwand je Fall i. Std mittl. Dienst**	Zuschlag	Gebühr kalkuliert	**Vorschlag Gebühr Bühl**	**Gebühr Bühl bisher**	Preis-änderung	
12.20.03 Jagd- und Fischereiwesen									
-01	Ausstellung/Verlängerung eines Jugendfischereischeins nach § 32 FischG		0,17	0%	8,84 €	**8,00 €**	7,00 €	+1,00 €	+14%
-02	Ausstellung/Verlängerung eines Jahresfischereischeins nach § 14 Abs. 3 Nr. 1,3,4 LFischVO		0,17	100%	17,68 €	**17,00 €**	14,00 €	+3,00 €	+21%
-03	Ausstellung eines Fischereischeins auf Lebenszeit nach § 31 FischG								
a	bei Bezahlung der Fischereiabgabe für ein Jahr		0,20	100%	20,80 €	**20,00 €**	17,00 €	+3,00 €	+18%
b	bei Bezahlung der Fischereiabgabe für fünf Jahre		0,20	150%	26,00 €	**25,00 €**	21,00 €	+4,00 €	+19%
c	bei Bezahlung der Fischereiabgabe für zehn Jahre		0,20	200%	31,20 €	**30,00 €**	25,00 €	+5,00 €	+20%
-04	Einzug der Fischereiabgabe nach Ablauf der Fristen								
a	bei Bezahlung der Fischereiabgabe für ein Jahr		0,10	100%	10,40 €	**10,00 €**	9,00 €	+1,00 €	+11%
b	bei Bezahlung der Fischereiabgabe für fünf Jahre		0,10	150%	13,00 €	**13,00 €**	11,00 €	+2,00 €	+18%
c	bei Bezahlung der Fischereiabgabe für zehn Jahre		0,10	200%	15,60 €	**15,00 €**	13,00 €	+2,00 €	+15%

Berechnungsgrundlagen:
VwV-Kostenfestlegung ab 01.01.2016
*Stundensatz geh. Dienst: 63 €
**Stundensatz mittl. Dienst: 52 €

5.3 Kalkulation der Gebühren für öffentliche Leistungen im Bereich Fischereiwesen (Stadt Bühl) 2016

lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Vorschlag Gebühr Bühl	Vergleich Stadt Baden-Baden 2009	Vergleich Stadt Rastatt	Vergleich GAG 2012
12.20.03 Jagd- und Fischereiwesen					
-01	Ausstellung/Verlängerung eines Jugendfischereischeins nach § 32 FischG	**8,00 €**	7,00 €/10,00 €	10,75 €	10,00 €
-02	Ausstellung/Verlängerung eines Jahresfischereischeins nach § 14 Abs. 3 Nr. 1,3,4 LFischVO	**17,00 €**	15,00 €	-	-
-03	Ausstellung eines Fischereischeins auf Lebenszeit nach § 31 FischG		25,00 €		20,00 €
a	bei Bezahlung der Fischereiabgabe für ein Jahr	**20,00 €**		20,00 €	
b	bei Bezahlung der Fischereiabgabe für fünf Jahre	**25,00 €**		25,00 €	
c	bei Bezahlung der Fischereiabgabe für zehn Jahre	**30,00 €**		30,00 €	
-04	Einzug der Fischereiabgabe nach Ablauf der Fristen				7,00 €
a	bei Bezahlung der Fischereiabgabe für ein Jahr	**10,00 €**		11,50 €	
b	bei Bezahlung der Fischereiabgabe für fünf Jahre	**13,00 €**		16,50 €	
c	bei Bezahlung der Fischereiabgabe für zehn Jahre	**15,00 €**		21,50 €	

Berechnungsgrundlagen:
VwV-Kostenfestlegung ab 01.01.2016
*Stundensatz geh. Dienst: 63 €
**Stundensatz mittl. Dienst: 52 €

5.4 Kalkulation der Gebühren für öffentliche Leistungen im Bereich Gewerbe- und Gaststättenrecht (Stadt Bühl)2016

lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Zeitaufwand je Fall i. Std geh. Dienst*	Zeitaufwand je Fall i. Std mittl. Dienst**	Zuschlag	Gebühr / unterer Rahmen kalkuliert	**Vorschlag Gebühr Bühl**	**Gebühr (bisher) Kalkulation 2012**	Änderung	
12.20.06 Bearbeiten von Gestattungen, Sperrzeitverkürzungen und sonstigem Gaststättenrecht									
-01	Gestattungen nach § 12 GastG für einen Tag		0,25		13,00 €	**13 € bis 120 €**	15 € bis 100 €		
-02	Sperrzeitverkürzungen für einzelne Tage		0,33		17,16 €	**17 € bis 50 €**	20 € bis 40 €		
12.20.07 Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse									
-01	Gewerbean-, Ab- und Ummeldung § 15 Abs. 1 GewO	0,06	0,50		29,78 €	**29,00 €**	25,00 €	+4,00 €	+16%
-02	Bestätigung über die Geeignetheit des Aufstellungsortes nach § 33 c Abs. 3 GewO		0,25	500%	78,00 €	**75,00 €**	60,00 €	+15,00 €	+25%

Berechnungsgrundlagen:
VwV-Kostenfestlegung ab 01.01.2016
*Stundensatz geh. Dienst: 63 €
**Stundensatz mittl. Dienst: 52 €

5.4 Kalkulation der Gebühren für öffentliche Leistungen im Bereich Gewerbe- und Gaststättenrecht (Stadt Bühl)2016

lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Vorschlag Gebühr Bühl	Baden-Baden 2009	Rastatt 2011	Gaggenau 2012	LRA Rastatt 2015
12.20.06 Bearbeiten von Gestattungen, Sperrzeitverkürzu						
-01	Gestattungen nach § 12 GastG für einen Tag	**13 € bis 120 €**	20 € - 1.000 €	24 € - 144 €	25 € - 60 €	
-02	Sperrzeitverkürzungen für einzelne Tage	**17 € bis 50 €**	15 € - 70 €	50	25 € - 60 €	
12.20.07 Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse						
-01	Gewerbean-, Ab- und Ummeldung § 15 Abs. 1 GewO	**29,00 €**	20,00	25,00 €	25,00 €	
-02	Bestätigung über die Geeignetheit des Aufstellungsortes nach § 33 c Abs. 3 GewO	**75,00 €**	50,00	70 € 100 €	40,00 €	

Berechnungsgrundlagen:
VwV-Kostenfestlegung ab 01.01.2016
*Stundensatz geh. Dienst: 63 €
**Stundensatz mittl. Dienst: 52 €